

en2x-Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“ (Stand: 03.04.2023)

Vorbemerkung: Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass innerhalb der knappen Frist der Konsultation über die Osterfeiertage keine tiefergehende Prüfung der Regelungen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung hin möglich ist. en2x behält sich deshalb vor, zusätzliche Punkte im weiteren Gesetzgebungsprozess zu adressieren.

Die effiziente Verwendung von Energie ist eine wichtige Säule zur Erreichung der Klimaziele. Als Gründungsmitglieder der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke hat unsere Branche schon viele Jahre erfolgreich Energieeinsparziele verfolgt und wird dies allein aus wirtschaftlichen Gründen auch weiterhin tun. Dazu bedarf es jedoch unbürokratischer Vorgaben und praktikabler Lösungen. Daher bedarf es aus unserer Sicht folgender Änderungen am Entwurf zum Energieeffizienzgesetz:

Artikel 1: Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland

§ 3: Begriffsbestimmungen

Zum ehemaligen Punkt 31: Die Definition von Unternehmen wurde im Vergleich zum vorherigen Entwurf ersatzlos gestrichen. Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit, da nun unklar ist, ob auch einzelne Standorte eines Unternehmens von den Regelungen des Gesetzes zur Abwärmenutzung betroffen sind oder nicht. Es fehlt eine klarstellende Regelung, die verhindert, dass auch einzelne Standorte eines Unternehmens (wie z.B. eine einzelne Tankstelle) den für sie nicht praktikablen Anforderungen zur Abwärmenutzung sowie weitergehender Regelungen für Energiemanagementsystemen oberhalb der gesetzten Mengenschwellen unterliegen.

Zu Punkt 24: Die Definition von Rechenzentren ist nicht eindeutig. Die Angaben unter Punkt b) können z.B. auch Leitwarten in Industriebetrieben einschließen. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass nur Einrichtungen betroffen sind, deren wesentlicher Zweck die Verarbeitung von Daten Dritter ist. Leitwarten müssen explizit ausgenommen werden, um Produktionsstandorte nicht mit mehrfachen Pflichten zur Energieeffizienzsteigerung zu belegen.

§ 8: Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

Der Gesetzentwurf enthält konkrete Anforderungen an Energiemanagementsysteme (ENMS). Die Kompatibilität mit bestehenden Systemen muss dabei europaweit erhalten bleiben. Bisherige Regelungen zu ENMS, z.B. in der Carbon Leakage Verordnung (Strompreiskompensation), fordern ein ENMS nur mit einer Zertifizierung und ohne „die Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur

„Abwärmerückgewinnung und -nutzung“ explizit aufzuführen. Die Nutzung der derzeit verwendeten ENMS muss weiterhin möglich bleiben. Daher sollte § 8 Absatz 3 entfallen.

§ 9: Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen

Die Verordnung über die Strompreiskompensation gibt bereits Amortisationszeiten vor, ab der Maßnahmen als wirtschaftlich gelten. Diese Amortisationszeiten sollten beibehalten werden. Darüber hinaus sollte die Bestätigung über die Unwirtschaftlichkeit einer Maßnahme möglichst unbürokratisch vonstattengehen. Die Fristsetzung in Absatz 2 ist aus unserer Sicht unpraktikabel, da derzeit nicht ausreichend Zertifizierer, Energieauditoren oder Umweltgutachter zur Verfügung stehen.

§ 16: Vermeidung und Verwendung von Abwärme

Nicht jede zumutbare (Wieder-)nutzung von Abwärme ist immer sinnvoll. Die Investitionen könnten in manchen Fällen an anderer Stelle sinnvoller verwendet werden für z.B. Transformationsprojekte zur Klimaneutralität. Daher sollte diese Anforderung entfallen.

§ 17: Plattform für Abwärme

Absatz 3 sollte auch für Angaben gelten, aus denen auf wettbewerbsrechtlich sensible Daten, wie z.B. Anlagenauslastungen o.ä. zurückgeschlossen werden kann. Dies gilt umso mehr bei Betrieben der kritischen Infrastruktur, wie z.B. Raffinerien. Des Weiteren fehlt eine Klausel für Kleinstmengen. Eine generelle Veröffentlichung der Daten sollte aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Relevanz nicht stattfinden, vielmehr sollten diese sensiblen Informationen nur für potenzielle Abwärmenutzer vor Ort einsehbar sein.

§18: Klimaneutrale Unternehmen, Verordnungsermächtigung

Auch für „klimaneutrale Unternehmen“ wird Energie perspektivisch nicht unbegrenzt verfügbar sein. Es ist daher nicht sinnvoll, dass einzelne Unternehmen diese nicht sparsam einsetzen müssten. Zudem wird derzeit nicht definiert, was ein klimaneutrales Unternehmen ist. Dadurch entsteht eine Rechtsunsicherheit.

§ 20: Übergangsvorschrift

Die Übergangsklausel in Absatz 2 stellt Anforderungen an die Umsetzung von Maßnahmen. Diese Übergangsfristen sollten mit den übrigen Paragrafen im Einklang stehen.

Die Fristen zur ersten Übermittlung von Daten in Absatz 5 müssen praktikabel ausgestaltet werden, d. h. unter anderem mit ausreichend langen Zeiträumen nach Inkrafttreten des Gesetzes versehen sein. Zu berücksichtigen sind auch angemessene Zeiträume für einen unter Umständen notwendigen Vorlauf zum Einbau von zusätzlichen Messinstrumenten sowie den notwendigen Zeitraum für die Messung der geforderten Jahresdaten.

Artikel 2: Änderungen des Energiedienstleistungsgesetzes

Punkt 2: Das Energiedienstleistungsgesetz fordert bereits heute die erforderlichen Fachkenntnisse für Energieauditoren. Eine zusätzliche Fortbildungsverpflichtung ist daher nicht erforderlich.